

## **Unterrichtung durch die Präsidentin der Bürgerschaft**

### **Betr.: Wahl eines ordentlichen Mitglieds und zweier stellvertretender Mitglieder für die Härtefallkommission**

In § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes über die Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionengesetz – HFKG) ist geregelt, dass gemäß § 23a Aufenthaltsgesetz eine Härtefallkommission eingerichtet wird.

Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 HFKG benennt jede im Eingabenausschuss der Bürgerschaft vertretene Fraktion aus ihrer Mitte für die Härtefallkommission ein ordentliches Mitglied und zwei stellvertretende Mitglieder.

In ihrer Sitzung vom 22. April 2020 hat die Bürgerschaft für die 22. Wahlperiode vier ordentliche Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder gewählt (Drs. 22/31). In der Sitzung vom 24. Juni 2020 hat die Bürgerschaft zwei weitere stellvertretende Mitglieder gewählt (Drs. 22/129).

Es ist daher eine Nachwahl erforderlich. Die AfD-Fraktion hat das Vorschlagsrecht für ein ordentliches Mitglied und zwei stellvertretende Mitglieder.

Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 HFKG werden die Benannten durch die Bürgerschaft gewählt und durch den Senat für die Dauer der Legislaturperiode berufen.

Die oberste Landesbehörde entsendet nach § 1 Absatz 4 HFKG eine Vertreterin oder einen Vertreter ohne Stimmrecht in die Härtefallkommission.

Auf Artikel 3 Absatz 2 Satz 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg wird hingewiesen. Danach wirkt die Staatsgewalt – und damit auch die Bürgerschaft – darauf hin, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten sind.

Carola Veit  
Präsidentin